

AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 04 vom 17. März 2016

9. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	XII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
Öffentliche Bekanntmachung	2	Schiedspersonen
Öffentliche Bekanntmachung	3	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Meerbusch auf dem Gebiet der Beihilfearbeitung
Öffentliche Bekanntmachung	5	Deichschau im Stadtgebiet Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	6	Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 281 Meerbusch-Osterath „Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9n, 2. Bauabschnitt“
Öffentliche Bekanntmachung	7	113. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sicherung vorhandener Gartencenter im Stadtgebiet Meerbusch"

Öffentliche Bekanntmachung

XII. Änderungssatzung vom 1. März 2016 zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 folgende XII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch beschlossen:

- § 14 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
- Diese XII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 tritt zum 1. Mai 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse **„www.meerbusch.de“** eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den 1. März 2016

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch sucht zum:

01.05.16 eine stellvertretende Schiedsperson für den Bezirk 3 (Lank-Latum, Strümp, Ossum-Bösinghoven, Nierst, Langst-Kierst und Ilverich)

01.11.16 eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson für den Bezirk 2 (Osterath).

Das Ehrenamt der Schiedsperson kann von Bürgerinnen und Bürgern übernommen werden, die zwischen 30 und 70 Jahren alt sind, die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben und nicht unter Betreuung stehen. Weiterhin ist der Hauptwohnsitz im Schiedsamtsbezirk erforderlich.

Unter dem Motto „schlichten statt richten“ werden Schiedspersonen sowohl in Nachbarschaftsstreitigkeiten als auch in bestimmten Strafsachen mit dem Ziel der dauerhaften Konfliktlösung tätig.

Neben den erwähnten Voraussetzungen sollte die künftige Schiedsperson Freude an der geschickten und unparteiischen Verhandlungsführung in Konflikt-fällen mitbringen. Ziel ist es, Streitigkeiten zu schlichten und schriftliche Vergleiche abzuschließen.

Eine juristische Aus- oder Vorbildung ist nicht erforderlich. Die künftigen Schiedspersonen werden durch den „Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen“ in verschiedenen regionalen Seminaren rechtssicher geschult.

Haben Sie Interesse an der Übernahme dieses wichtigen Ehrenamtes? Dann bewerben Sie sich bitte bis zum 24. März 2016 bei der

Stadtverwaltung Meerbusch
Fachbereich 1
Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch

Auskünfte erteilt Herr Holger Reith, Telefon: 02150 / 916-171, Mail: holger.reith@meerbusch.de
Allgemeine Informationen auch unter:
www.Schiedsamt.de

Meerbusch, den 9. März 2016

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Meerbusch auf dem Gebiet der Beihilfebearbeitung

Bezirksregierung 31.01.01-NE-GkG-65

Düsseldorf, den 01. Februar 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Meerbusch vom 11./20.01.2016 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Meerbusch über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Meerbusch durch den Rhein-Kreis Neuss vom 11.01./20.01.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Meerbusch durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) - SGV.NRW 202 - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Rhein-Kreis Neuss führt im Auftrag und im Namen der Stadt Meerbusch die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung bei der Stadt Meerbusch eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Stadt Meerbusch durch.

§ 2

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Stadt Meerbusch mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale beträgt 21,00 € pro bearbeitetem Beihilfeantrag.

Sollte der Rhein-Kreis Neuss zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Meerbusch zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Der Rhein-Kreis Neuss erstellt bis zum 15.11. eines Jahres eine Rechnung über den im laufenden Jahr angefallenen Erstattungsbetrag. Die nach diesem Zeitpunkt bearbeiteten Anträge werden in der Folgeperiode abgerechnet.

Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Rhein-Kreis Neuss erfolgt bis zum 30.11. des Jahres.

§ 3

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, nach Eingang der Beihilfeanträge die Bearbeitung einschließlich der Überweisung der Beihilfen durchzuführen. Hierzu stellt der Rhein-Kreis Neuss das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Beihilfebearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und telefonisch),
- Unterrichtung über Änderungen im Beihilferecht,
- Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psycho-therapie und besondere Hilfsmittel,
- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z. B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
- Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z. B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes (Entscheidung obliegt der Stadt Meerbusch),
- Durchführung der Widerspruchs- und Klageverfahren,
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege,
- Rechnungsprüfung.

Der Rhein-Kreis Neuss zahlt die festgesetzte Beihilfe an die Beihilfeberechtigten aus dem Haushalt der Stadt Meerbusch aus. Die Stadt Meerbusch ermächtigt hierfür die zuständigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Rhein-Kreises Neuss nach gültigem Haushaltsrecht.

§ 4

Die Stadt Meerbusch bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 5

Die Stadt Meerbusch informiert die Beihilfestelle des Kreises über alle beihilferechtlich relevanten Veränderungen, insbesondere über Neueinstellungen, Beförderung, Familienveränderungen und Zuruhesetzung der Beihilfeberechtigten.

§ 6

Die Stadt Meerbusch und der Rhein-Kreis Neuss werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich in einem Leitfaden festgehalten.

§ 7

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 8

Eine entsprechende Änderung der Fallpauschale soll durch den Rhein-Kreis Neuss erfolgen, wenn die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt (Beamter in Besoldungsgruppe A 7, inklusive Gemein- und Sachkosten) zum Basisjahr 2015 um mehr als 10 % abweichen.

Während der ersten beiden Jahre der Laufzeit der Vereinbarung erfolgt keine Anpassung der Fall-pauschale.

§ 9

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam, frühestens zum 01.04.2016.

Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Für die **Stadt Meerbusch**

Für den **Rhein-Kreis Neuss**

Meerbusch, den 11. Januar 2016

Neuss / Grevenbroich, den 20. 01. 2016

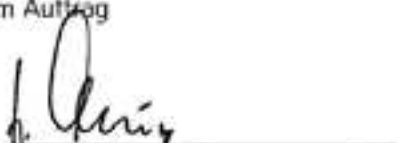


Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

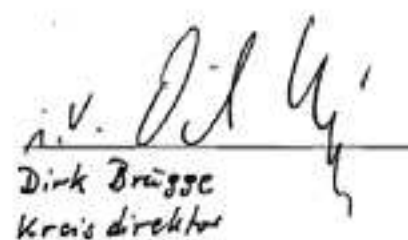


Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Im Auftrag



Jürgen Wirtz
Stadt, Verw.-direktor



Dirk Brügge
Kreis direktor

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Meerbusch gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 29. Juni 1995 finden an folgenden Terminen statt:

- | | |
|------------|---|
| 02.06.2016 | Deichverband Neue Deichschau-Heerd
Beginn: 09.00 Uhr
Treffpunkt: Hafen Neuss, Düsseldorfer Straße |
| 15.09.2016 | Deichverband Meerbusch-Lank
Beginn: 09.00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Modellflughafen (Apelter Weg) |

Düsseldorf, den 03.02.2016 Im Auftrag gez. Verena Brinkhoff

Meerbusch, den 8. März 2016

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

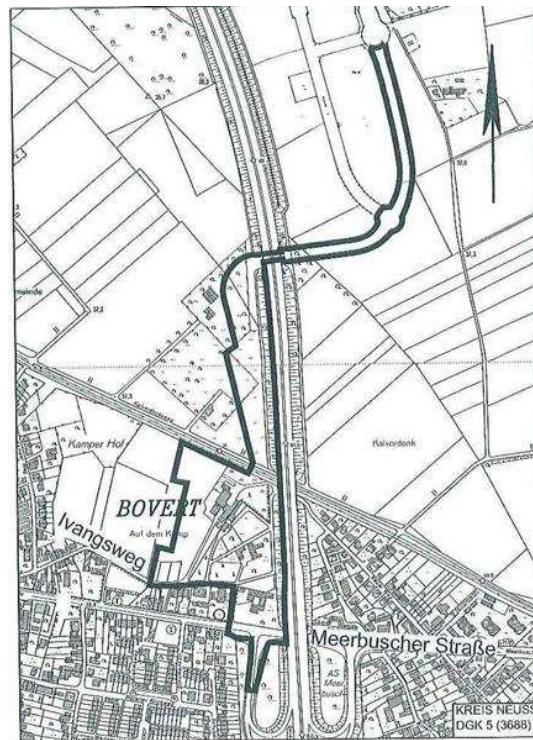
Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 281 Meerbusch-Osterath „Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9n, 2. Bauabschnitt“

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in dem am 08.10.2015 verkündeten Urteil im Normenkontrollverfahren 2 D 35/14.NE für Recht erkannt:

„Der Bebauungsplan Nr. 281 Meerbusch-Osterath ‚Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9n, 2. Bauabschnitt‘ der Stadt Meerbusch ist unwirksam.“

Die vorstehende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplanes Nr. 281 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.



Meerbusch, den 16. März 2016

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

113. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sicherung vorhandener Gartencenter im Stadtgebiet Meerbusch"

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Meerbusch hat am 10. April 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), für sechs Gebiete, die durch die Darstellung der Sondergebietsflächen gekennzeichnet sind, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 113 „Sicherung vorhandener Gartencenter im Stadtgebiet Meerbusch“ aufzustellen. Maßgebend sind die in den Planausschnitten dargestellten Geltungsbereiche, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Folgendes Planungsziel soll vorrangig Grundlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 113 sein:

- **Darstellung von Sondergebieten (SO), Zweckbestimmung „Gartencenter“**

Der Ausschuss für Planungen und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 10.02.2016 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in Form einer zweiwöchigen Auslegung durchzuführen.

Der Entwurf der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sicherung vorhandener Gartencentern Stadtgebiet Meerbusch“ liegt

in der Zeit vom 12. April 2016 bis zum 26. April 2016

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

montags - donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr
und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

zur Einsicht öffentlich aus.

In dieser Zeit können Anregungen vorgebracht werden.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 15. März 2016

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter